

weit zu vermiethen gesonnen ist, so muß ihm die Herrschaft das Zeugnißbuch vorläufig behändigen, auch ein interimistisches besonderes Actest über dessen bis dahin bewiesene Aufsührung auf Verlangen ausstellen.

§. 107.

Dienstherrschaften, welche die Zeugnisse für das abgehende Gesinde in das Zeugnißbuch ausstellen, haben dabei die strengste Wahrheit und Gewissenhaftigkeit sich zur Pflicht zu machen.

Eine Herrschaft, welche wider besseres Wissen einem Dienstboten ein vortheilhaftes Zeugniß ertheilt, soll in eine Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern verfallen.

Namentlich soll diejenige Herrschaft, welche von einem, bei sich gehaltenen Dienstboten empfehlende Eigenschaften, auf deren Besitz der neue Ermiether vorzüglich sieht, und sich deshalb bei jener erkundiget, wissentlich wider die Wahrheit vorgiebt, oder Vergehungen, weshalb ein Gesinde sofort aus dem Dienst entlassen werden kann, (§. 83.) in dem Dienstzeugnisse verschweigt, für den dem nachfolgenden Dienstherrn aus der Annahme dieses Dienstzeugnisses und der ihm zugesigten Täuschung erwachsenden Schäden unmittelbar und ohne daß er sich auf die hauptsächlichliche Erfassungspflicht des Dienstboten berufen und dessen vorerzigte Anklagung verlangen kann, haften.

§. 108.

Diejenige Herrschaft, welche einen Dienstboten ohne das vorgeschriebene Dienstzeugniß annimmt, verfällt in eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern.

Das Zeugnißbuch ist dem Gesinde beim Austritte des Dienstes abzufordern und von der Herrschaft bis zum Abzuge aufzubewahren.

Ergiebt sich aus dem Zeugnißbuche, daß dem Gesinde irgend ein Vergehen zur Last fällt, so hat die Herrschaft der Obrigkeit bei Vermeidung einer Geldbuße von Fünf Thalern sofort Anzeige zu machen.

§. 109.

Ein Gesinde, welches durch das vorschriftsmäßige Dienstzeugnißbuch sich nicht legitimiren kann, kann nicht verlangen, daß die Dienstherrschafft, an welche es sich vermiethet hat, es in den Dienst aufnehme.

Es ist vielmehr als dienstlos zu behandeln.